

Reglement

über die Anschlussbeiträge für den Netzanschluss

Gültig ab: 1. Februar 2016

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Anschlussbeitrag	3
Art. 3	Rechnungsstellung	3
II.	Gebühren und Kosten	3
Art. 4	Erschliessungsgebühr	3
Art. 5	Anschlussleitungskosten	4
Art. 6	Anschlussgebühr	5
Art. 7	Verstärkung und Verkabelung	5
III.	Sonderregelungen.....	6
Art. 8	Transformatorstationen.....	6
IV.	Fälligkeiten	6
Art. 9	Fälligkeiten	6
V.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Art. 10	Preisstand.....	6
Art. 11	Aufhebung bisherigen Rechts	6
Art. 12	Übergangsbestimmungen.....	6
Art. 13	Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Für Liegenschaften und Anlagen, welche neu an die Netzanlagen des Werkes¹ angeschlossen werden, ist ein Anschlussbeitrag zu entrichten. Wo Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen an den Netzanlagen des Werkes notwendig sind, welche durch Veränderung von Grundeigentum oder Energiebezugsänderungen und/oder Bauten verursacht werden, sind ebenfalls Anschlussbeiträge zu entrichten.

Geltungsbereich

Art. 2 Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

Anschlussbeitrag

- a) **Erschliessungsgebühr**
für die Grobverteilung im Niederspannungsnetz, exkl. Öffentlicher Beleuchtung
- b) **Anschlussleitungskosten**
für die Erstellung des Hausanschlusses inkl. Hauptsicherung, ab geeignetem Anschlusspunkt
- c) **Anschlussgebühr**
für die Bereitstellung der elektrischen Energie im vorgelagerten Netz

Art. 3 Rechnungsstellung

Anschlussbeiträge werden in der Regel, wo nichts anderes bestimmt ist, dem Bauherrn in Rechnung gestellt und sind von diesem zu bezahlen.

Rechnungsstellung

II. Gebühren und Kosten

Art. 4 Erschliessungsgebühr

Soll ein Grundstück erschlossen werden, erstellt das Werk die entsprechenden Erschliessungsanlagen, wobei der Grundeigentümer eine Gebühr pro m² Grundstücks- bzw. Erschliessungsfläche zu entrichten hat.

**Erschliessungs-
gebühr**

Die Erschliessungsgebühr wird durch die Politische Gemeinde Matzingen in Rechnung gestellt und im Gebührenreglement der Gemeinde abgehandelt.

Die Auslegung des gesamten Verteilnetzes inklusive der einzusetzenden Anlagenteile erfolgt durch das Werk.

¹ Werk bezeichnet die Elektrizitätsversorgung der Werkbetriebe Matzingen

Art. 5 Anschlussleitungskosten

Die Anschlussleitung wird in der Bauzone, abgestuft nach der Grösse der Hauptsicherung, pauschal in Rechnung gestellt. Das Werk macht folgende Unterteilungen:

**Anschlussleitungs-
kosten**

bis 63 A	exkl. MWSt
bis 160 A	CHF 3'000.--
über 160 A	CHF 5'000.--
	effektive Erstellungskosten

Sämtliche Tiefbauarbeiten für die Anschlussleitung sind direkt durch den Bauherrn und auf seine Kosten, nach den Weisungen und Plänen des Werkes, auszuführen.

Die Pauschale beinhaltet alle für den Anschluss notwendigen Materialien wie Rohre, Kabel, Anschlusskasten, Sicherungen usw., sowie deren Verlege- und Montagearbeiten.

Zusätzliche technische Einrichtungen und Leitungsverstärkungen, die durch den Anschluss von Verbrauchern verursacht werden, welche Oberschwingungen und/oder Spannungsschwankungen erzeugen, werden zusätzlich nach effektivem Aufwand dem Bauherrn in Rechnung gestellt.

Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone werden der Bauherrschaft sämtliche tatsächlich anfallende Kosten für die Zuleitung(en) ab leistungsfähigem Anschlusspunkt verrechnet.

Art. 6 Anschlussgebühr

Das Werk erhebt eine Anschlussgebühr wie folgt:

Anschlussgebühr

a)	Wohnbauten		exkl. MWSt
	Grundgebühr	CHF	2'500.--
	Zusätzlich:		
	Pro eingebautem Zähler	CHF	1'000.--
	In MFH ab 8. Zähler für jeden weiteren	CHF	850.--
	Pro Wandlermessung (inkl. zugehörigem Zähler)	CHF	2'000.--
b)	Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebauten		exkl. MWSt
	Grundgebühr	CHF	3'000.--
	Zusätzlich:		
	Betrag pro Ampère Haupt-oder Bezügersicherung	CHF	50.--
	Pro Wandlermessung (inkl. zugehörigem Zähler)	CHF	2'000.--
c)	Mischbauten		exkl. MWSt
	Grundgebühr	CHF	3'000.--
	Zusätzlich bewohnter Teil:		
	Pro eingebautem Zähler	CHF	1'000.--
	In MFH ab 8. Zähler für jeden weiteren	CHF	850.--
	Pro Wandlermessung (inkl. zugehörigem Zähler)	CHF	2'000.--
	Zusätzlich Gewerbeteil inkl. Allgmeinanzähler:		
	Betrag pro Ampère Haupt-oder Bezügersicherung	CHF	50.--
	Pro Wandlermessung (inkl. zugehörigem Zähler)	CHF	2'000.--

In den obigen Gebühren ist die Montage der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen gemäss Reglement¹ enthalten.

Art. 7 Verstärkung und Verkabelung

Dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin werden sämtliche tatsächlich anfallende Kosten in Rechnung gestellt für:

**Verstärkung und
Verkabelung**

- die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;
- die Verlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück²;
- Verkabelungen von Freileitungsanschlüssen.

Bei Verstärkung der Haupt- oder Bezügersicherung wird auf die Differenz zwischen der bisherigen und neuen Sicherungsgrösse eine Anschlussgebühr gemäss Art. 5 erhoben.

¹ Art. 37 Reglement über die Stromversorgung

² Art. 23 Reglement über die Stromversorgung

III. Sonderregelungen

Art. 8 Transformatorenstationen

Für die Kundschaft, welche eine eigene Transformatorenstation benötigt, werden die Regelungen in separaten Verträgen oder Vereinbarungen (Energiefieferverträge, Netzanschluss-, Netznutzungsverträge, Geschäftsbedingungen usw.) festgelegt.

Transformatorenstationen

Der Anschlussbeitrag hat die im Einzelfall entstehenden Kosten zu decken.

IV. Fälligkeiten

Art. 9 Fälligkeiten

Die Kosten für die Anschlussleitung (Art. 5) und die Anschlussgebühr (Art.6) werden vor Baubeginn des Objektes zur Zahlung fällig.

Fälligkeiten

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10 Preisstand

Die in diesem Reglement festgehaltenen Beiträge entsprechen dem Preisstand 2016. Die Dorfgemeindekommission kann die Beitragshöhe, ohne Genehmigung durch die Dorfgemeindeversammlung, dem schweizerischen Baupreisindex (BPI) folgend, der Teuerung anpassen.

Preisstand

Das Werk hält die Beitragshöhe in einem öffentlich zugänglichen Tarifblatt fest. (Download unter www.werke-matzingen.ch)

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Abgabe der elektrischen Energie an die Bezüger im Verteilnetz Matzingen vom 20. Januar 1997 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 12 Übergangsbestimmungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird dieses Reglement auch auf Sachverhalte angewendet, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung noch nicht in Rechnung gestellt sind.

Übergangsbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Dorfgemeindeversammlung auf den 1. Februar 2016 in Kraft.

Inkrafttreten

9548 Matzingen, den 18. Januar 2016

Elektrizitätswerk der Dorfgemeinde Matzingen

Der Präsident

Der Aktuar

Mario Maldini

Robert Mathis

Dieses Reglement wurde von der Dorfgemeindeversammlung am 18. Januar 2016 genehmigt.

Ausserdem gültig: Reglement über die Stromversorgung.